

Gesetz vom, mit dem das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973, LGBI. für Wien Nr. 24, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

"§ 2. Soweit nicht die Steuerbefreiungsbestimmungen des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung des BGBl. Nr. 570/1982, anzuwenden sind, wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 4, die zeitliche Grundsteuerbefreiung gewährt:

- a) Für durch Neubau von Baulichkeiten oder durch Auf-, Zu-, Um- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten oder durch Umbau von Baulichkeiten, deren Erhaltung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Wahrung des Stadtbildes in Altstadtkernen oder auf Grund des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 167/1978, vorgeschrieben ist, errichtete Wohnungen, ausgenommen die durch die Stadt Wien errichteten Wohnungen.
- b) Für durch Neubau oder Auf-, Zu-, Um- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten errichtete Wohnheime."

2. In § 3 Abs. 1 werden die ersten beiden Sätze durch folgenden Satz ersetzt:

"Als Wohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen, deren Nutzfläche 130 m², bei Familien mit mehr als drei Kindern (§ 119 Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986) 150 m², nicht übersteigt."

3. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Als Wohnheim gilt ein zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmtes Heim in normaler Ausstattung, das neben den Wohn- oder Schlafräumen auch die für die Verwaltung und für die Unterbringung des Personals erforderlichen Räume und allenfalls auch gemeinsame Küchen, Speise-, Aufenthalts- und zur vorübergehenden Unterbringung von Heimbewohnern bestimmte Krankenzimmer sowie allenfalls gemeinsame sanitäre Anlagen enthält."

4. § 4 lit. c) hat zu lauten:

"c) für durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des BGBl. Nr. 280/1967, geförderte Baulichkeiten;"

5. § 4 lit. d) hat zu lauten:

"d) für durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des BGBl. Nr. 320/1982, geförderte Baulichkeiten;"

6. Dem § 4 ist folgende lit. e) anzufügen:

"e) für durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, geförderte Baulichkeiten."

7. In § 10 hat der vierte Satz zu lauten:

"Eine Änderung der für die Befreiung maßgebenden Umstände liegt insbesondere dann vor, wenn auf Grund einer Art- und Wertfortschreibung oder einer Nachfeststellung ein neuer Einheitswert festgesetzt wird, oder wenn das Ausmaß einer oder mehrerer Wohnungen über das im § 3 Abs. 1 angegebene Ausmaß hinaus vergrößert oder der für die Steuerbefreiung maßgebende Widmungszweck verändert wird."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

1. Allgemeiner Teil

Nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, dürfen Bundesmittel nur Ländern zugeteilt werden, in denen Bauführungen, die nach diesem Bundesgesetz gefördert werden, eine mindestens zwanzigjährige Grundsteuerbefreiung genießen.

Es ist daher notwendig, auch die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 geförderten Baulichkeiten in das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973 als jene einzubeziehen, für die jedenfalls eine Grundsteuerbefreiung zu gewähren ist.

Der im Wohnbauförderungsgesetz 1984 neugeschaffene Begriff des Wohnheimes ist weitergehend gefaßt als die bisherige Bestimmung für Heime und wird deshalb in das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973 übernommen.

Da die für eine Befreiung in Betracht kommenden Wohnungen durch das Höchstausmaß (Nutzfläche) bestimmt sind, ist eine Unterscheidung zwischen Klein- und Mittelwohnungen nicht erforderlich.

2. Besonderer Teil

zu Art. I Z 1 (§ 2)

Die Zitierung des Grundsteuergesetzes 1955 und des Denkmalschutzgesetzes wurde durch die Beifügung der letzten Novellen ergänzt.

Da das Wohnbauförderungsgesetz 1984 die Unterscheidung zwischen Klein- und Mittelwohnungen nicht mehr trifft, wird auch in diesem Gesetz die Begriffsbestimmung Wohnungen gewählt.

Auch der in lit. b) verwendete Heimbegriff wurde der Begriffsbestimmung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 angepaßt.

zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 1)

Die Änderung soll den Kinderbegriff präzisieren. Da im § 2 nicht mehr zwischen Klein- und Mittelwohnungen unterschieden wird, war der Begriff "Wohnungen" zu setzen. Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984, die den Begriff der Wohnung definiert, wird nicht übernommen. Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 stellt sicher, daß so wie bisher auch für Wohnungen mit einer Nutzfläche von weniger als 30 m² die zeitliche Grundsteuer-

befreiung gewährt werden kann. Bei Familien mit mehr als drei Kindern vergrößert sich die Wohnnutzfläche auf 150 m² (dagegen WFG 1984: "...bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen...")

zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 3)

Diese Bestimmung definiert was als Wohnheim gilt. Der Wortlaut entspricht der Begriffsbestimmung des § 2 Z 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984.

zu Art. I Z 4 und 5 (§ 4 lit. c) und d))

Den Zitierungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 und des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 wurden die zuletzt geltenden Fassungen beigelegt.

zu Art. I Z 6 (§ 4 lit. e))

Diese Bestimmung stellt sicher, daß für durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 geförderte Bauführungen jedenfalls eine Befreiung gewährt wird.

zu Art. I Z 7 (§ 10 4. Satz)

Da im § 2 nicht mehr zwischen Klein- und Mittelwohnungen unterschieden wird, war der Begriff "Wohnungen" zu setzen.

Da die in Frage kommenden Wohnungsgrößen im § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes normiert sind, war auf diese Gesetzesstelle zu verweisen.

zu Art. II

Analog dem Inkrafttreten des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 soll die Gesetzesänderung mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten.